

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2076

vom 6. August 1996

Gemeinde Schönenbuch, Aenderungen der Bau- und Strassenlinienpläne „Blatt 2 Unterdorf“ und „Blatt 3 Pfeiffensack“ im Bereich Ledermatt, Aenderungen des Strassennetzplanes Siedlung und der Zonenpläne Siedlung und Landschaft

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Schönenbuch hat am 21. Mai 1996 für den Bereich Ledermatt Aenderungen der Bau- und Strassenlinienpläne „Blatt 2 Unterdorf“ und „Blatt 3 Pfeiffensack“ sowie die damit verbundenen Aenderungen des Strassennetzplanes Siedlung und der Zonenpläne Siedlung und Landschaft beschlossen.

B. Einsprachen sind keine eingegangen.

C. Das auf Antrag des Gemeinderates Schönenbuch (Schreiben vom 8. Juli 1996) durchgeführte Genehmigungsverfahren hat ergeben, dass sowohl die Rechtmässigkeitskontrolle als auch die Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung zu keinen Beanstandungen Anlass gibt.

Es bleibt lediglich darauf hinzuweisen, dass es sich beim vorliegenden Bau- und Strassenlinienplan (BSP) nicht um einen neuen BSP handelt, sondern um eine Aenderung der BSP „Blatt 2 Unterdorf“ und „Blatt 3 Pfeiffensack“. Der Plankopf wird in diesem Sinne mit einem entsprechenden Vermerk ergänzt. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten verwiesen.

Aufgrund dieses Prüfungsergebnisses und gestützt auf § 3 Absatz 2 des Baugesetzes vom 15. Juni 1967 beschliesst der Regierungsrat folgendes:

- ///:
1. Die von der Einwohnergemeindeversammlung Schönenbuch am 21. Mai 1996 beschlossenen Aenderungen der Bau- und Strassenlinienpläne „Blatt 2 Unterdorf“ und „Blatt 3 Pfeiffensack“ für den Bereich Ledermatt sowie die damit verbundenen Aenderungen des Strassennetzplanes Siedlung und der Zonenpläne Siedlung und Landschaft werden genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
 2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 60/BSP/16/3 und 60/BSP/17/4 (Situationsplan 1:500, Mutation 1996), 60/SP/0/15 (Mutation Strassennetzplan) sowie 60/ZP/0/18 und 60/ZPL/0/8 (Mutation zu den Zonenplänen) versehenen Exemplare der Mutationspläne.
 3. Für alle ausserhalb von Bauzonen liegenden Parzellen gilt das Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht vom 4. Oktober 1991 (in Kraft seit 1.1.1994). Ebenfalls gilt dieses Bundesgesetz für alle Grundstücke die teilweise innerhalb der Bauzonen liegen, solange sie nicht entsprechend den Nutzungszonen aufgeteilt sind.
 4. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verteiler:

- Gemeinderat Schönenbuch, 4124 Schönenbuch
- Jermann Ingenieure + Geometer AG, Reichensteinerstrasse 3, 4144 Arlesheim
- Kreisgeometerbüro Binningen, Weihermattstrasse 2, 4102 Binningen
- Landeskanzlei (Publikation)
- Amt für Liegenschaftsverkehr
- Bauinspektorat
- Vermessungs- und Meliorationsamt
- Amt für Orts- und Regionalplanung (14))
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Rechtsmittelbelehrungen:

1. Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen, vom Empfang dieses Entscheides an gerechnet, beim Verfassungs- und Verwaltungsgericht, Poststrasse 3, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vierfacher Ausfertigung einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Die angefochtene Verfügung oder der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Das Verfahren vor Verfassungs- und Verwaltungsgericht ist kostenpflichtig.
2. Gegen diesen kommunalen Erlass oder Plan kann zur Überprüfung der Verfassungsmässigkeit innert 10 Tagen, vom Empfang dieses Entscheides an gerechnet, beim Verfassungsgericht, Poststrasse 3, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vier Ausfertigungen einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Beschwerdeberechtigt sind nur Personen, die sich bereits am Einsprache- oder Beschwerdeverfahren vor dem Regierungsrat beteiligt haben.

Der Landschreiber:

